

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2017/249

Datum der Freigabe: 27.09.2017

Amt:	Büroleitender Beamter	Datum:	27.09.2017
Bearb.:	Jörg Exner	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Jörg Exner		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Hauptausschuss	09.10.2017	öffentlich
Stadtvertretung Kappeln	08.11.2017	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Abwägung zur Rückführung der städtischen Betriebe in den städtischen Haushalt

Sach- und Rechtslage:

Bedingt durch die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Öffentlichen Hand, hier der § 2b UStG, haben sich die Rahmenbedingungen und die Notwendigkeit zur Handlung und zukünftigen Ausrichtung der Stadt Kappeln und ihrer städtischen Betriebe bedeutsam verändert.

Durch Abgabe der sog. Optionserklärung der Stadt Kappeln gegenüber der Finanzverwaltung kann die Stadt Kappeln als juristische Person des öffentlichen Rechtes (jPöR) begrenzt bis zum 31.12.2020 von dem alten Steuerrecht, welches wenig bis keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen vorsah, Gebrauch machen. Diese Option konnte nur einheitlich für alle Tätigkeiten der jPöR ausgeübt werden, eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist nicht zulässig. Wäre die Option nicht erklärt worden, hätten alle Leistungen, Produkte und Dienstleistungen der Stadt in einem aufwendigen Prozess auf ihre umsatzsteuerliche Relevanz hin untersucht und in entsprechenden Steuererklärungen verarbeitet werden müssen.

Sollte also zum jetzigen Zeitpunkt der Eigenbetrieb der Stadt Kappeln in den städtischen Haushalt eingegliedert werden, müsste die Option widerrufen werden, da dann zumindest der Bereich der Wasserversorgung in jedem Fall der Umsatzsteuer unterliegt und somit das gesamte Leistungsspektrum des städtischen Haushaltes einer umfangreichen Analyse auf umsatzsteuerrechtliche Leistungen unterzogen werden müsste.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Eingliederung des Eigenbetriebes der Stadt Kappeln in den städtischen Haushalt erst zum 01.01.2021 verbindlich anzustreben.

Ab diesem Zeitpunkt wären alle Produkte der Stadt analysiert und die geforderte einheitliche Besteuerung von relevanten Umsätzen könnte inkl. der Produkte des Eigenbetriebes erfolgen. Gleichfalls kann dann auch die vorgeschriebene Konzernbilanz durch das eingesetzte Finanzverfahren übersichtlich, kosteneffizient und einheitlich erfolgen.

Da es bis zum Jahr 2022 auch im Bereich der Buchhaltung des Eigenbetriebes durch Altersabgänge Veränderungen geben wird, kann hier auf die sonst erforderliche umfangreiche Einarbeitung einer neuen Buchhaltungskraft im Bereich der kaufmännischen Buchhaltung verzichtet werden und statt dessen auf dann vorhandene Fachkräfte der Doppischen Buchhaltung zurückgegriffen werden.

Der gewohnte Lagebericht nebst Anlagen kann auch bei der Zusammenführung weiter erstellt werden, lediglich der Wirtschaftsplan entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto:

Ergebnisplan

Finanzplan

Produktverantwortung:

Abschreibungsdauer:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr:

AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Deckungsvorschlag:

Auswirkung auf die Haushaltskonsolidierung:

Besonderheiten: Es kann mit einer Reduzierung der Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Softwarekosten in Höhe von ca. 7.000,00 Euro pro Jahr gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die Eingliederung des Eigenbetriebes der Stadt Kappeln in den städtischen Haushalt zum 01.01.2021 verbindlich anzustreben. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte in dieser Richtung zu veranlassen und dem zuständigen Werkausschuss über den Fortschritt der Maßnahmen unaufgefordert zu berichten.

Anlage(n)